

Allgemeines zur Mitarbeitervorsorge

Für welche Arbeitnehmer gilt die Abfertigung NEU?

Die Abfertigung Neu gilt uneingeschränkt für alle auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Arbeitsverhältnisse die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Darunter fallen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Journalisten, Schauspieler, Hausgehilfen, Hausbesorger und Geschäftsführer von GmbHS die Arbeitnehmer sind, Vertragsbedienstete von Ländern und Gemeinden (wenn die jeweilige Landesgesetzgebung die Anwendbarkeit des BMSVG vorsieht) freie Dienstnehmer sowie Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

Wer zahlt meine Abfertigung?

Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ab dem zweiten Beschäftigungsmonat einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts (inklusive der Sonderzahlungen) an den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zu überweisen, welche die Beiträge an die Vorsorgekasse weiterleitet.

Vorteile der Abfertigung NEU

Es kommen alle Arbeitnehmer in den Genuss einer Abfertigung, auch Saisoniers, Lehrlinge, berufstätige Frauen mit kürzeren Arbeitsverhältnissen sowie geringfügig Beschäftigte, die im Altsystem nur sehr selten einen Abfertigungsanspruch erreicht haben. Der Anspruch auf Abfertigung bleibt auch in Zeiten, in denen kein Entgelt bezogen wird (zB Karenz), aufrecht.

Zählen die Zeiten der Elternkarenz, des Präsenz- und Zivildienstes sowie der Bildungskarenz für die Abfertigung?

Ja. Die Beitragsleistung für Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes sind vom Arbeitgeber zu leisten (1,53 % der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes), für die Zeiten der Elternkarenz erfolgt die Beitragsleistung durch den Familienlastenausgleichsfonds (1,53 % der Höhe vom Kinderbetreuungsgeld), ebenso bei einer vereinbarten Bildungskarenz.

Was passiert bei Inanspruchnahme von Wochengeld bzw. Krankengeld?

Bei einem Anspruch auf Wochengeld hat der Arbeitgeber den Beitrag auf Grundlage des Entgelts für das Monat vor dem Versicherungsfall zu leisten. Bei einem Anspruch auf Krankengeld zahlt der Arbeitgeber den Beitrag auf Basis der Hälfte des Entgelts.

Welche Arbeitnehmer sind von der Abfertigung NEU ausgeschlossen?

Die Abfertigung NEU gilt nicht für Werkvertragsnehmer, echte Volontäre, Heimarbeiter sowie bei Arbeitsverhältnissen, die ausländischem Recht unterliegen.

Wann und wie oft werde ich über meinen Kontostand informiert?

Wir informieren Sie einmal pro Jahr über den Stand der Abfertigungsansprüche, die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, das Veranlagungsergebnis und die angefallenen Verwaltungskosten (in der Regel ist dies im März/April eines Jahres).

Sollten Sie sich für das Internetkonto auf der Homepage der VBV entscheiden, erfahren Sie unterjährig auch die Veranlagungsentwicklung und **die monatliche Beitragsentwicklung auf Ihrem Konto!**

Muss ich eine Adressänderung bei der Vorsorgekasse melden?

Nein, dies ist nicht erforderlich. Wir erhalten die neuen Adressdaten automatisch über den Dachverband der Sozialversicherungsträger.

Sollten Sie jedoch ins Ausland ziehen, ersuchen wir Sie um Bekanntgabe Ihrer Adressdaten, um Ihnen die Kontonachricht zukommen zu lassen oder um Sie über einen Verfügungsanspruch informieren zu können.

Können vom Arbeitgeber höhere Beiträge als 1,53 % gezahlt werden?

Ein höherer Beitragssatz durch Kollektivvertrag ist theoretisch möglich, ist aber nicht zu empfehlen. Alle Zahlungen, die den gesetzlichen Beitragssatz von 1,53 % übersteigen sind voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wann entsteht Verfügungsanspruch im System Abfertigung NEU?

Sie erreichen Verfügungsanspruch, sobald Sie 3 Beschäftigungsjahre bei einem oder mehreren Arbeitgebern erreicht haben und beim aktuellen Dienstverhältnis eine abfertigungswirksame Beendigung erfolgt (Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung, berechtigter vorzeitiger Austritt, einvernehmliche Lösung, Fristablauf bei befristeten Dienstverhältnissen).

In jedem Fall entsteht Verfügungsanspruch im System Abfertigung NEU bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder wenn für Sie seit mindestens fünf Jahren keine Beitragszahlungen in Österreich geleistet wurden.

Welche Verfügungsmöglichkeiten habe ich?

Sobald Sie über Ihre Abfertigung NEU verfügen können, können Sie die Auszahlung der Ansprüche bei Ihrer Vorsorgekasse beantragen, die Ansprüche in Ihrer Vorsorgekasse weiter veranlassen lassen, die Übertragung der Ansprüche in die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers beantragen, die Ansprüche zum Abschluss einer Pensionszusatzversicherung oder einer betrieblichen Kollektivversicherung an ein Versicherungsunternehmen weiterleiten, die Ansprüche zum Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds an ein Kreditinstitut weiterleiten oder die Ansprüche an eine Pensionskasse, bei der Sie bereits Anwartschaftsberechtigter oder Leistungsberechtigter sind, weiterleiten.

Werde ich bei einem Verfügungsanspruch verständigt?

Sollten Sie einen Verfügungsanspruch erreichen werden wir vom Dachverband der Sozialversicherungsträger darüber informiert. Sie erhalten dann von uns das Verfügungsschreiben (sowie die Geltendmachung) zugestellt. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche durch Rücksendung der ausgefüllten Geltendmachung mit.

Welche Abzüge fallen bei einer Auszahlung an?

Der Abfertigungsanspruch wird abzüglich 6 % Lohnsteuer an Sie ausbezahlt.

Was passiert mit dem Guthaben, wenn noch kein Anspruch auf Auszahlung durch die Vorsorgekasse besteht?

Besteht kein Verfügungsanspruch für den Arbeitnehmer, werden die bisher geleisteten Beiträge weiterhin in der Vorsorgekasse veranlagt. Bei Beendigung eines weiteren Arbeitsverhältnisses werden die angeführten Voraussetzungen für einen Verfügungsanspruch neuerlich geprüft. Solange diese Überprüfung keinen Verfügungsanspruch erlaubt, kann über das Guthaben nicht verfügt werden. Es verbleibt bei der jeweiligen Vorsorgekasse und wird dort so lange veranlagt bis ein Verfügungsanspruch entsteht.

Bekomme ich die Abfertigung NEU bei Selbstkündigung ausbezahlt?

Nein, in diesem Fall bleiben die einbezahlten Beträge auf dem Konto in der Vorsorgekasse so lange weiter veranlagt, bis ein neues Arbeitsverhältnis durch Dienstgeberkündigung oder eine andere abfertigungswirksame Art endet. Ausgenommen sind die Fälle der Kündigung während der Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz.

Was passiert bei Arbeitslosigkeit?

Während der Zeit der Arbeitslosigkeit erfolgen keine Beitragszahlungen in die Abfertigung NEU. Ob Sie einen Verfügungsanspruch über Ihre bisherigen Beiträge aus der Mitarbeitervorsorge haben, hängt von der Art der Beendigung Ihres letzten Dienstverhältnisses und der Anzahl der bisher erworbenen Beitragsmonate ab.

Wie funktioniert das „Rucksackprinzip“?

Im Falle der Selbstkündigung hat der Arbeitnehmer zwar einen Abfertigungsanspruch, doch kommt es zu keiner sofortigen Auszahlung. Die angesparten Beiträge verbleiben in der Vorsorgekasse. Den Anspruch nimmt der Arbeitnehmer „im Rucksack“ mit. Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung eines folgenden Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit sich die Abfertigung auszahlen zu lassen, so kann er sich die Abfertigung aus sämtlichen vorangegangenen Arbeitsverhältnissen ebenfalls ausbezahlen lassen.

Was passiert im Todesfall des Arbeitnehmers?

Bei Tod des Arbeitnehmers gebührt der Kapitalbetrag dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.

Was passiert wenn ich in die Selbständigkeit wechsele?

In der Selbständigenvorsorge werden ebenfalls 1,53 % Ihrer jährlichen Beitragsgrundlage über die Sozialversicherung an eine Vorsorgekasse zur Veranlagung und Verwaltung weitergeleitet. Bitte beachten Sie, dass Beitragsmonate aus unselbständiger Tätigkeit (Mitarbeitervorsorge) und Beitragsmonate für die Selbständigenvorsorge bezüglich eines Verfügungsanspruches nicht zusammen gezählt werden können!

Kann ich meine Guthaben aus anderen Vorsorgekassen auf meine aktuelle Vorsorgekasse übertragen lassen?

Ja, nach drei beitragsfreien Jahren in der alten Vorsorgekassen können Sie Ihr Guthaben an Ihre aktuelle Vorsorgekasse weiterleiten lassen. Schicken Sie einfach die schriftliche Aufforderung an die ehemalige Vorsorgekasse. Diese überweist die angesammelten Beiträge kostenlos an die aktuelle Vorsorgekasse.

Übertritt in die Abfertigung NEU

Wie kann für Arbeitsverhältnisse die vor dem 1.1.2003 begonnen haben, das neue Abfertigungsmodell zur Anwendung gebracht werden?

Hier bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Übertritt in das neue System erfolgt ab einem zu vereinbarenden Stichtag entweder durch „Einfrieren“ oder durch „Übertragung“ der Altabfertigungsanwartschaft:

„Übertragen“:

Als „Abgeltung“ für die bisherige Dienstdauer wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein bestimmter und der Höhe nach frei zu vereinbarenden Betrag in die gewählte Vorsorgekasse einbezahlt. In diesem Fall hat daher der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf eine Abfertigung nach dem alten Recht.

Der vereinbarte Übertragungsbetrag ist vom Arbeitgeber binnen fünf Jahre in die Vorsorgekasse zu überweisen und kann dem Arbeitnehmer nicht mehr verfallen. Endet das Dienstverhältnis auf abfertigungswirksame Art (z.B. durch Dienstgeberkündigung), dann hat der Dienstgeber den fehlenden Teil des Übertragungswertes vorzeitig zu überweisen.

„Einfrieren“:

Der nach der Dienstdauer bis zum Stichtag zu berechnende Abfertigungsanspruch bleibt als Anspruch gegen den Arbeitgeber erhalten und unterliegt in seinem weiteren rechtlichen Schicksal dem alten Abfertigungsrecht (geht also bei Eigenkündigung, verschuldeter Entlassung oder unbegründetem Austritt verloren).

Ab dem vereinbarten Stichtag gilt das neue Abfertigungsrecht, der Arbeitgeber hat die Beiträge von 1,53% des Entgelts an die Vorsorgekasse zu bezahlen. Die Höhe des „alten“ Abfertigungsanspruchs gegen den Arbeitgeber berechnet sich aus der Anzahl der „eingefrorenen“ Monate mal dem im letzten Monat des Dienstverhältnisses bezogenen Monatsentgelt. Daneben hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung gegen die Vorsorgekasse nach dem neuen Abfertigungsrecht.

Allgemeines zur Vorsorgekasse

Was sind die Aufgaben einer Vorsorgekasse?

Eine Vorsorgekasse veranlagt die vom Arbeitgeber einbezahlten Beiträge in Veranlagungsgemeinschaften und versucht, ein möglichst gutes Veranlagungsergebnis im Sinne der Arbeitnehmer zu erzielen. Durch die von der Vorsorgekasse gewährte Kapitalgarantie ist der Anspruch in Höhe der vom Arbeitgeber einbezahlten Beiträge garantiert.

Wie wird eine Vorsorgekasse ausgewählt?

Die Auswahl der Vorsorgekasse hat einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretung zu erfolgen. In Unternehmen mit Betriebsrat erfolgt die Auswahl in Form einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. In Unternehmen, die über keinen Betriebsrat verfügen, hat der Arbeitgeber ein Vorschlagsrecht für eine Vorsorgekasse, die jedoch von zumindest einem Drittel der Arbeitnehmer abgelehnt werden kann. In diesen seltenen Fällen kann über eine freiwillige Interessensvertretung Einvernehmen hergestellt werden. In letzter Konsequenz entscheidet die Schlichtungsstelle nach § 144 ArbVG.

Was passiert, wenn ein Unternehmen keinen Beitrittsvertrag mit einer Vorsorgekasse abschließt?

Der Arbeitgeber hat spätestens binnen 6 Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den erstmals Beiträge zu entrichten sind, einen Beitrittsvertrag mit einer Vorsorgekasse abzuschließen.

Erfolgt dies nicht, so wird der Arbeitgeber vom zuständigen Träger der Krankenversicherung schriftlich aufgefordert binnen 3 Monaten eine Vorsorgekasse zu wählen.

Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so wird ihm eine Vorsorgekasse ohne weiteres Mitbestimmungsrecht zugewiesen.

Ist es möglich, die Vorsorgekasse zu wechseln?

Der Wechsel der Vorsorgekasse ist unter Einhaltung einer sechsmo- natigen Kündigungsfrist zum Bilanzstichtag der alten Vorsorgekasse (31.12.) vom Arbeitgeber kündbar. Eine einvernehmliche Lösung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervorsorgekasse ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Bilanzstichtag (31.12.) der Mitarbeitervorsorgekasse möglich.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung ist rechts- wirksam, wenn diese für alle Arbeitnehmer gemeinsam erfolgt und die Übertragung der Abfertigungsansprüche aus dem Modell der Abfertigung NEU auf eine andere Vorsorgekasse sichergestellt ist.

Kann ein Unternehmen mit mehreren Vorsorgekassen Verträge abschließen?

Grundsätzlich nein. Bei einem Betriebs(teil)-Übergang können jedoch zwei Vorsorgekassen zuständig sein. Sollten Sie als Arbeit- geber zwangszugewiesen worden sein und zeitgleich einen Beitrittsvertrag bei einer anderen Vorsorgekasse eingegangen sein, zählt jener Vertrag, der früher abgeschlossen wurde. Ausnahme vom Grundsatz eine Vorsorgekasse pro Arbeitgeber kann es für Unternehmen geben, die dem Bauarbeiter Urlaubs- und Abferti- gungsgesetz unterliegen.

Muss ich als Arbeitgeber neu eingestellte Arbeitnehmer an die VBV-Vorsorgekasse melden?

Nein, wir erhalten die Information über ein neues Beschäftigungs- verhältnis vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Als Arbeitgeber sind Sie jedoch verpflichtet, Ihre neuen Arbeitnehmer über die gewählte Vorsorgekasse zu informieren.

Muss ich meiner Vorsorgekasse eine neue Beitragskontonummer melden?

Ja, da es ansonsten für diese Beitragskontonummer eine Zuweisung zu einer anderen Vorsorgekasse geben kann.